

**Satzung der Stadt Menden (Sauerland)  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in  
Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Menden  
vom 30.11.2015 (03.12.2015)**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund

- des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490)
- des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I.S. 959)
- des § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz / KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW S. 877)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Menden, sowie für die in § 6 dieser Satzung genannten Fälle.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII.  
Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege bei der Stadt Menden (Sauerland)“.
- (3) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

**§ 2  
Beitragspflicht und Beitragszeitraum**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die vom Träger der Einrichtung übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten, Betreuungszeit, Angabe der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).  
Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt.
- (3) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung oder Ausfall der Tagespflegeperson nicht berührt.  
Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz). Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise drei Jahre.

- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende des Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über derartige Anträge entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Hierüber erhalten die Beitragspflichtigen einen Festsetzungsbescheid.
- (6) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (7) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung Beitragspflichtig. Nachfolgend wird der hier genannte Personenkreis Eltern genannt.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche werden nach Einkommen gestaffelte, zusätzliche Beiträge erhoben. Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) erfolgt die Eingruppierung in die erste Beitragsstufe.
- (2) Wird sowohl Tagespflege als auch die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, richtet sich die Festsetzung nach der Gesamtbetreuungszeit.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung („Brutto-Einkommen“) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Das Einkommen mindert sich um die nachweislich nach § 2 Abs. 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei einer Bezugsdauer von bis zu 12 Monaten bis zu einer Höhe von 300,00 € und bei einer Bezugsdauer von mehr als 12 Monaten in Höhe von 150,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen oder für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an anderer Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern sie den zweifachen Satz des doppelten Kinderfreibetrages übersteigen. Ein Nachweis ist über den Steuerbescheid des jeweiligen Beitragsjahres zu erbringen.

- (5) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ist das jeweilige Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag zu leisten ist.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Eine rückwirkende Neufestsetzung wird ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 5 Beitragsermäßigung/Erlass**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Offene Ganztagschule im Stadtgebiet Menden oder nehmen Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Die Regelung nach Satz 1 bleibt auch bestehen, wenn für das älteste Kind aufgrund des beitragsfreien Zeitraumes vor der Einschulung nach § 2 Abs. 3 kein Beitrag zu leisten ist.

- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

Empfängern von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist der Elternbeitrag auf Antrag für die nachgewiesene Dauer des Leistungsbezugs zu erlassen.

Bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Folgemonats.

## **§ 6 Interkommunaler Ausgleich**

Nehmen Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Menden (Sauerland) haben, ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Menden in Anspruch, erfolgt die Beitragserhebung durch das Jugendamt der Wohnsitzkommune. Zu diesem Zweck werden die unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten an die Wohnsitzkommune weitergeleitet.

Nehmen Kinder, die ihren Wohnsitz innerhalb der Stadt Menden (Sauerland) haben, ein Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Stadtgebietes Menden in Anspruch und macht die aufnehmende Kommune den Kostenausgleich nach den Regelungen des KiBiz geltend, erfolgt die Elternbeitragsfestsetzung nach dieser Satzung.

Der in § 49 i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 KiBiz geregelte interkommunale Ausgleich wird seitens der Stadt Menden (Sauerland) durchgeführt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Menden über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Menden vom 03.11.2011 (01.08.2011) außer Kraft.

### Änderungen

§ 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2019 (18.12.2019)

§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 letzter Satz geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.07.2020 (08.07.2020)

§ 4 Abs. 1 incl. der Anlage (Elternbeitragstabelle) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 10.01.2023 (18.01.2023)

Stand: August 2023